

Ziff. 7 c des Rundschreibens vom 08. Juni 2004: „Brisantes Urteil zur Bodenreform“

Das Urteil liegt mir zwischenzeitlich vor. Wegen der im Hinblick auf den SPIEGEL-Artikel vom 01. Juni 2004 erhobenen Befürchtungen kann

Entwarnung

ausgesprochen werden. Das Urteil ist vom SPIEGEL oder von interessierter Seite wohl falsch interpretiert worden.

Im Urteil vom 17. Februar 1960 (Az. V ZR 86/58) heißt es auf S. 17 - 19 an maßgebender Stelle:

„Die Revision bekämpft die Auffassung des Berufungsgericht nachprüfbar noch unter folgenden weiteren Gesichtspunkten:

1. Die Beklagte habe auf Grund der Verordnung Nr. 19 (sc. des Landes Mecklenburg-Vorpommern, durch die Güter über 100 ha zugunsten des Fiskus enteignet wurden) nicht wirksam Eigentum erwerben können, weil die Bestimmungen der Verordnung Nr. 19 mit dem Grundgesetz nicht in Einklang zu bringen seien und ihrer Anwendung daher Art. 30 EGBGB im Wege stehe. Die Bedenken der Revision sind aber unbegründet. Sie lehnt die Anwendung der Verordnung Nr. 19 insbes. unter dem Gesichtspunkt ab, dass sie eine entschädigungslose Enteignung herbeiführe, was gegen Art. 14 verstoße. Ganz abgesehen davon, dass der fragliche Eigentumsübergang noch vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erfolgt wäre und Art. 153 Weimarer Verfassung geringere Anforderungen stellte, legt das Berufungsgericht zutreffend dar, dass es nicht darauf ankommt, ob die Verordnung Nr. 19 als Ganzes rechtsstaatlicher Auffassung entspricht, sondern ob im Einzelfall die Anwendung der Verordnung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (RGZ 150, 283, 285, 286). Das Berufungsgericht führt in dieser Hinsicht aus: Die streitigen Grundstücksflächen hätten vor der Aufteilung nicht einem privaten Großgrundbesitzer oder einem anderen privaten Eigentümer der in der Verordnung Nr. 19 bezeichneten Gruppe gehört und seien nicht einer Privatperson enteignet worden. Vielmehr seien die streitigen Ländereien vor der Aufteilung Staatseigentum gewesen. Ohne Bedeutung sei die nach dem Austausch eingetretene staatsrechtliche Entwicklung im Raum des Landes Mecklenburg, insbesondere die 1952 in der Sowjetzone vorgenommene Umbildung der Länder in Bezirke. Selbst wenn in dieser Hinsicht Verschiebungen zwischen der Person des Gesetzgebers und des Eigentümers der Domäne Römnitz sich juristisch ergeben hätten, sei doch die Identität des Eigentümers im wesentlichen erhalten geblieben. Die Einbeziehung des der öffentlichen Hand gehörigen Grundvermögens in den Bodenfonds und die Aufteilung dieses Landes zur Ansiedlung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die bisher kein Grundeigentum gehabt habe, sei mit rechtsstaatlichen Auffassungen vereinbar. Auch die Bundesrepublik kenne ein ausgedehntes Siedlungswesen und teile hierfür ebenfalls staatlichen Grundbesitz auf.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist zuzustimmen. Auch wenn man mit der Revision annimmt (vgl. BGHZ 31, 168, 172), dass der Verordnung Nr. 19 die Anwendbarkeit insoweit abzusprechen wäre, als sie unter politischen Gesichtspunkten Eigentum ohne Entschädigung den früheren Eigentümern entzieht, ist die Verteilung von Grund und Boden, der der öffentlichen Hand gehörte, zu günstigen Bedingungen, d.h. für geringes Entgelt, mit den in der Bundesrepublik herrschenden sittlichen Anschauungen und rechtsstaatlichen Grundsätzen ohne weiteres vereinbar."

Hier wird scheinbar offen gehalten, ob die Enteignung *p r i v a t e n* *G r u n d b e s i t z e s* - und darum geht es uns ja - anzuerkennen sei. Aus der zitierten Entscheidung BGHZ 31, 168, 172 folgt allerdings, dass der BGH die entschädigungslose Enteignung privaten Grundbesitzes auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone nicht anerkannt hätte. Denn in BGHZ 31, 168, 172 heißt es ausdrücklich:

„Die entschädigungslose Enteignung der Hauptforderung der Klägerin steht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, wie sie mit Bezug auf die Unantastbarkeit des Privateigentums in Art. 153 WRV und Art. 14 GG niedergelegt sind, in schroffem Widerspruch. Es ist mit der in der Bundesrepublik geltenden Rechts- und Sozialordnung nicht vereinbar, dass eine Enteignung ohne gesetzliche Grundlage und ohne die Zahlung einer Entschädigung vorgenommen wird."

Aus dem vom SPIEGEL zitierten Urteil vom 17. Februar 1960 kann nach alledem nicht entnommen werden, dass die Rechtsprechung der Bundesrepublik entschädigungslose Enteignungen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer insoweit abgesegnet hat, als es sich um privates Eigentum handelte. Genau das Gegenteil ist der Fall. Im Urteil vom 17. Februar 1960 hat der BGH lediglich Enteignungen gutgeheißen, die Vermögen aus öffentlicher Hand betrafen.

Dr. Rosenberger